

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Dekret über die Anstellung der Lehrkräfte (LAD) (Änderung)

Inhaltsübersicht

1.	Zusammenfassung	1
2.	Ausgangslage	1
3.	Ziel der Teilrevision des LAD	3
4.	Inhalt der Dekretsrevision	3
5.	Finanzielle Auswirkungen	3
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden	3
7.	Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	3
8.	Antrag.....	3

1. Zusammenfassung

Am 23. November 2004 hat der Grosse Rat das teilrevidierte Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG, BSG 430.250) verabschiedet. Die Teilrevision erfolgte v. a. aus finanz- und personalpolitischen Gründen. Gegen diese Revision ist nun von den Personalverbänden das Referendum ergriffen worden. Insbesondere die fehlenden Gehaltsperspektiven und der Verzicht im revidierten Gesetz auf einen Anspruch auf einen individuellen Gehaltsaufstieg haben zum Referendum geführt. Somit wird das teilrevidierte LAG nicht wie vorgesehen per 1. August 2005 in Kraft gesetzt werden können. Ohne neue gesetzliche Grundlage wird jedoch ab 1. August 2005 wieder der volle Gehaltsaufstieg gemäss Dekret vom 8. September 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAD, BSG 430.250.1) gelten, da der Handlungsspielraum des Regierungsrates zur Abbremsung des individuellen Gehaltsaufstiegs ausgeschöpft ist. Dadurch würde sich eine Ungleichbehandlung zum Staatspersonal ergeben. Die vorliegende Teilrevision des LAD per 1. August 2005 erneuert daher die Grundlage für den Regierungsrat, den individuellen Gehaltsaufstieg einer Lehrkraft abzubremsen. Sie stützt sich dabei auf die, in der LAG-Teilrevision vom 20. Januar 1999 geschaffenen Grundlagen im LAG.

2. Ausgangslage

Der individuelle Gehaltsaufstieg einer Lehrkraft innerhalb einer Gehaltsklasse basiert grundsätzlich auf der Anrechnung von Vor- bzw. Erfahrungsstufen. Für jede Erfahrungsstufe erhöht sich das Gehalt um eine festgelegte Anzahl Prozente des Grundgehaltes (in der Folge Prozentpunkte genannt), für jede Vorstufe verringert sich das Gehalt entsprechend. Zwischen den jeweiligen Vor- und Erfahrungsstufenwerten ist gemäss der geltenden Lehreranstellungsgesetzgebung folgende Stufung vorhanden:

Vorstufen:	je 2.5 Prozentpunkte
Erfahrungsstufen 0 – 12:	je 3 Prozentpunkte
Erfahrungsstufen 12 – 23	je 2 Prozentpunkte
Erfahrungsstufen 23 – 31:	je 2 Prozentpunkte alle zwei Jahre

In den vergangenen Jahren ist der individuelle Gehaltsaufstieg einer Lehrkraft jedoch nicht mehr gemäss diesen Vorgaben erfolgt. Eine Revision der Gehaltsartikel im Lehreranstellungsgesetz (LAG) und –dekret (LAD) per 1998 und 1999 hat den Regierungsrat ermächtigt, den jährlichen Gehaltsaufstieg der Lehrkräfte bei schwieriger Finanzlage des Kantons zu reduzieren oder diesen ganz zu streichen. Dem Regierungsrat wurde nach Artikel 8 Absatz 3 LAD die Kompetenz eingeräumt, die bestehende Gehaltstabelle durch Verordnung um maximal neun Prozentpunkte zu reduzieren. Bei einem gleichzeitigen Erfahrungsstufen-Anstieg wurden die Werte der einzelnen Erfahrungsstufen herabgesetzt, um ein gleichwertiges, reduziertes Lohnsummenwachstum zum Kantonspersonal umsetzen zu können. Das Gehalt

der einzelnen Lehrkräfte hat somit pro Erfahrungsstufe nicht um die vorgegebenen Prozentpunkte gemäss oben stehender Darstellung zugenommen. Die effektive Entwicklung der Erfahrungsstufenwerte und somit auch die individuelle Gehaltsentwicklung einer Lehrkraft seit 1998 sind in der folgenden Tabelle ersichtlich:

Jahr ES	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
0	100.0%	98.0%	96.0%	94.0%	94.0%	92.5%	91.0%
1	103.0%	101.0%	99.0%	97.0%	97.0%	95.5%	94.0%
2	106.0%	104.0%	102.0%	100.0%	100.0%	98.5%	97.5%
3	109.0%	107.0%	105.0%	103.0%	103.0%	101.5%	100.0%
4	112.0%	110.0%	108.0%	106.0%	106.0%	104.5%	103.0%
5	115.0%	113.0%	111.0%	109.0%	109.0%	107.5%	106.0%
6	118.0%	116.0%	114.0%	112.0%	112.0%	110.5%	109.0%
7	121.0%	119.0%	117.0%	115.0%	115.0%	113.5%	112.0%
...

Die individuelle Gehaltsentwicklung einer Lehrkraft kann in der Tabelle verfolgt werden, indem ab 1998 der entsprechenden Linie parallel zur grau markierten Diagonale gefolgt wird. Drei Beispiele verdeutlichen die Entwicklung:

Lehrkraft A:

Jahr	Anzahl Erfahrungsstufen	Bruttolohn in Prozentpunkten des Grundgehaltes: mit vom RR entschiedener Absenkung	Zunahme des Grundgehaltes in Prozentpunkten	Hypothetischer Bruttolohn in Prozentpunkten des Grundgehaltes: ohne Absenkung
1998	0	100	-	100
1999	1	101	1	103
2000	2	102	1	106
2001	3	103	1	109
2002	4	106	3	112
2003	5	107.5	1.5	115
2004	6	109	1.5	118

Lehrkraft B:

Jahr	Anzahl Erfahrungsstufen	Bruttolohn in Prozentpunkten des Grundgehaltes: mit vom RR entschiedener Absenkung	Zunahme des Grundgehaltes in Prozentpunkten	Hypothetischer Bruttolohn in Prozentpunkten des Grundgehaltes: ohne Absenkung
1998	2	106	-	106
1999	3	107	1	109
2000	4	108	1	112
2001	5	109	1	115
2002	6	112	3	118
2003	7	113.5	1.5	121
2004	8	115	1.5	124

Lehrkraft C:

Jahr	Anzahl Erfahrungsstufen	Bruttolohn in Prozentpunkten des Grundgehaltes: mit vom RR entschiedener Absenkung	Zunahme des Grundgehaltes in Prozentpunkten	Hypothetischer Bruttolohn in Prozentpunkten des Grundgehaltes: ohne Absenkung
2000	0	96	-	100
2001	1	97	1	103
2002	2	100	3	106
2003	3	101.5	1.5	109
2004	4	103	1.5	112

Im Rahmen der ihm zustehenden Kompetenz hat der Regierungsrat in den letzten Jahren den Spielraum von neun Prozentpunkten vollständig ausgeschöpft (vgl. Beispiele der Lehrkräfte A und B). Eine Teilrevision des LAG auf den 1. August 2005 ist daher u. a. aus diesem Grund und weil die Absenkung der Gehaltstabelle gemäss der Übergangsbestimmung zu einer zunehmenden Verzerrung des Gehaltssystems geführt hat, notwendig geworden.

Das teilrevidierte LAG regelt die Gehaltsentwicklung vollständig neu. Diese wird grundsätzlich in den Kompetenzbereich des Regierungsrates übertragen. Die individuellen Gehaltserhöhungen sollen mit einer im Vergleich zur aktuellen Stufung der Gehaltsklassen einheitlichen und feineren Unterteilung der Gehaltsklassen in Vor- und Gehaltsstufen durch den Regierungsrat gesteuert werden. Der Regierungsrat kann demzufolge jedes Jahr neu gemäss dem Resultat der Verhandlungen mit den Sozialpartnern entscheiden, ob und wie stark die Gehaltssumme der Lehrkräfte ansteigen soll und wie viele Gehaltsstufen einem zusätzlichen vollständigen Erfahrungsjahr entsprechen.

3. Ziel der Teilrevision des LAD

Mit dem Referendum gegen das LAG wird die Inkraftsetzung des teilrevidierten LAG per 1. August 2005 verhindert. Je nach Ergebnis der Volksabstimmung könnte das revidierte LAG frühestens auf 1. August 2006 in Kraft gesetzt werden. Per Beginn des Schuljahres 2005/06 gelten somit weiterhin die bisherige Lehreranstellungsgesetzgebung und der ordentliche Gehaltsaufstieg nach LAD. Dies würde mehr als ein Prozent der Lohnsumme erfordern und wäre damit nicht mit den im Voranschlag 2005 eingestellten Mitteln zu finanzieren. Der am 1. Dezember 2004 gefällte Regierungsratsbeschluss Nr. 3728 sieht für den individuellen Gehaltsaufstieg von Lehrkräften per 1. August 2005 jedoch nur eine Lohnsumme von 0.5 Prozent vor.

Damit der Regierungsrat erneut den Handlungsspielraum hat, eine Abbremsung des individuellen Gehaltsaufstiegs vorzunehmen, wird die vorliegende Teilrevision des Lehreranstellungsdekrets erforderlich.

Durch die Teilrevision des LAD werden keine verfassungsmässigen Vorgaben verletzt. Die Grundzüge (Gebiet und Rahmen) des Regelungsinhaltes des LAD – namentlich der Gehaltsordnung – sind 1999 durch eine Revision im LAG verankert worden; unter gleichzeitiger Schaffung der erforderlichen Rechtssetzungsdelegationen (vgl. Art. 26a Abs. 1 und 3 LAG).

4. Inhalt der Dekretsrevision

Artikel 8 *Vorstufen-, Erfahrungsstufenwerte*

Die bisherigen Absätze 1 und 2 bleiben unverändert. Absatz 2 insbesondere bildet die Grundlage für präzisere Festlegungen in der Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0), welche in Artikel 16 genau definiert, für welche Erfahrungsbereiche wie viele Stufen pro Jahr angerechnet werden können.

Absatz 3 wird dahingehend angepasst, dass der Regierungsrat die Kompetenz erhält, die Werte der Erfahrungsstufen um maximal 13.5 Prozentpunkte abzusenken (bisher neun Prozentpunkte). Der Regierungsrat hat somit durch die vorliegende Anpassung des LAD die

Möglichkeit, den individuellen Gehaltsaufstieg durch eine Absenkung der Werte der Erfahrungsstufen weiter abzubremsen.

Aus folgenden Gründen wird die Reduktionsmöglichkeit auf 13.5 Prozentpunkte festgelegt:

- Der Regierungsrat stellt den Lehrkräften für das Schuljahr 2005/06 0.5 % der Lohnsumme für einen individuellen Gehaltsaufstieg zur Verfügung. Die durch die Lehreranstellungsgesetzgebung vorgesehene Zunahme des Grundgehalts pro Erfahrungsstufe um die vorgegebenen Prozentpunkte kann damit nicht erfüllt und somit ein voller Gehaltsaufstieg nach LAD nicht finanziert werden.
Die Werte der Erfahrungsstufen sind daher auf das Schuljahr 2005/06 hin erneut abzusenkten, wodurch der mit dieser Dekretsänderung neu gewonnene Handlungsspielraum bereits teilweise benötigt wird. Die Erziehungsdirektion wird dem Regierungsrat eine Absenkung um 1.5 Prozentpunkte beantragen. Trotz dieser Absenkung wird das individuelle Gehalt einer Lehrkraft auch auf das Schuljahr 2005/06 hin zunehmen; in den Erfahrungsstufen 1 bis 12 um 1.5 % des Grundgehalts; ab Erfahrungsstufe 13 um 0.5 % des Grundgehalts (ab Erfahrungsstufe 24 alle zwei Jahre).
- Die Volksabstimmung zum Referendum wird voraussichtlich im Herbst 2005 stattfinden. Je nach dem wie das Referendum ausfällt, muss es möglich sein, allenfalls auch auf die Schuljahre 2006/07 bzw. 2007/08 hin noch eine Anpassung der Erfahrungsstufenwerte vorzunehmen. Da noch keine Entscheide vorliegen, wie hoch das Lohnsummenwachstum für den individuellen Gehaltsaufstieg von Lehrkräften 2006/2007 bzw. 2007/2008 sein wird, ist ein Spielraum von 3 Prozentpunkten offen zu halten. Dies würde ermöglichen, erneut eine Abbremsung des Gehaltsaufstiegs gemäss LAD vorzunehmen. Damit bleibt auch bei der Annahme des Referendums Zeit für eine Neuregelung des Gehaltssystems.

Die Absätze 4 und 5 bleiben ebenfalls unverändert.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Dekretsänderung zeigt erst finanzielle Auswirkungen, wenn der Regierungsrat durch eine Änderung der LAV von seiner Kompetenz Gebrauch macht.

Durch die Möglichkeit, die Werte der Erfahrungsstufen abzusenkten, werden die Mehrkosten für die Lohnsumme der Lehrkräfte pro Jahr folgendermassen reduziert:

Absenkung in Prozentpunkten	Mehrkosten in CHF für Bruttogehälter (ohne Sozialzulagen)	Anteil an der Lohnsumme für Lehrkräfte in Prozent
Kein Absenken	15.1 Mio.	1.3 %
Absenken um 1.5	6.6 Mio.	0.5 %
Absenken um 2	2.9 Mio.	0.2 %

Wird der individuelle Gehaltsaufstieg nicht abgebremst, belaufen sich die Mehrkosten auf rund CHF 15.1 Millionen. Dies entspricht einem Anteil von 1.3 % an der Lohnsumme für Lehrkräfte. Die vom Regierungsrat für das Schuljahr 2005/06 bewilligte Lohnsumme von 0.5 % wird deutlich überstiegen.

Wird wie von der Erziehungsdirektion beabsichtigt, der Regierungsrat in Anschluss an die Revision des LAD in einer Änderung der LAV per 1. August 2005 eine Absenkung um 1.5 Prozentpunkte beschliessen und somit der Gehaltsaufstieg wie in den vergangenen Jahren vollzogen, so kann die Vorgabe des Budgets eingehalten werden.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die unter Ziffer 5 dargestellten finanziellen Auswirkungen betreffen zu 30% die Gemeinden, sofern es sich um zusätzliche Aufwände in der Volksschule handelt. Der Gemeindeanteil wird wie folgt geschätzt:

Absenkung in Prozentpunkten	Mehrkosten Gehälter aller Lehrkräfte in CHF	Mehrkosten Gehälter unter Lastenverteilung in CHF	Davon Anteil der Gemeinden an der Lastenverteilung (30 %)	Anteil Kanton (70 %)
Kein Absenken	15'187'425.-	11'116'906.-	3'335'072.-	7'781'834.-
Absenkung um 1.5	6'604'008.-	4'873'208.-	1'461'962.-	3'411'246.-

7. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Das volle Ausschöpfen der Kompetenz durch den Regierungsrat entzieht den nach LAD angestellten Personen relative Kaufkraft in der Höhe von ca. CHF 8.5 Mio.¹ mit entsprechender Auswirkung auf die Wirtschaft.

8. Antrag

Der Regierungsrat beantragt die Annahme der Vorlage.

Bern,

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatschreiber: *Nuspliger*

¹ Unter Voraussetzung, dass die Werte der Erfahrungsstufe um 1.5 Prozentpunkte abgesenkt werden.